

**Geschäftsordnung  
des Zweigvereins München der  
Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e. V.**

1. Definition

Die in der ehemaligen Meteorologischen Gesellschaft München (MGM) zusammengeschlossenen Meteorologen und Freunde der Meteorologie bilden in Vollzug der Satzung der ehemaligen MGM und des § 6.1 der Satzung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e. V. (DMG) einen Zweigverein München der DMG. Der Zweigverein verpflichtet sich auf die Satzung der DMG.

2. Aufgaben des Zweigvereins

- 2.1 Der Zweigverein München der DMG führt die regionalen Aufgaben der DMG entsprechend §§ 2 und 6.1 der Satzung der DMG im Raum München und Umgebung durch.
- 2.2 Zur Durchführung seiner regionalen Aufgaben erstellt der Zweigverein durch seinen Vorstand eine Bedarfsanforderung gemäß Teil A § 4.c) der Geschäftsordnung (GO) der DMG.
- 2.3 Der Zweigverein erstattet durch seinen Vorstand gemäß Teil A § 6.1 der GO der DMG einen Jahresbericht, der aus einem Tätigkeits- und einem Kassenbericht besteht.
- 2.4 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Zweigverein von der DMG einmalig einen dem Kassenstand der MGM zur Zeit ihrer Auflösung entsprechenden Verfügungsbetrag sowie jährlich einen von der DMG gemäß Teil A § 4.c) der GO der DMG festgesetzten Bruchteil des Beitragsaufkommens.  
Hierüber ist ein Konto zu führen. Bei einer Auflösung des Zweigvereins fällt der gesamte Kassenbestand automatisch an die DMG.

3. Zugehörigkeit

Mitglieder des Zweigvereins sind diejenigen Mitglieder der DMG, die die Zugehörigkeit zum Zweigverein München wünschen (§ 6.1a) der Satzung DMG).

4. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß § 4 der Satzung der DMG festgesetzt und von dieser direkt erhoben. Ein zusätzlicher an den Zweigverein zu entrichtender Beitrag ist nicht vorgesehen.

5. Geschäftsführung

Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Zweigverein im Einklang mit § 9 der Satzung der DMG folgende Geschäftsführung:

## 5.1. Leitung

Die Leitung des Zweigvereins erfolgt durch:

- die ordentliche Geschäftsversammlung,
- die außerordentliche Geschäftsversammlung,
- den Vorstand.

## 5.2 Ordentliche Geschäftsversammlung

5.2.1 Die ordentliche Geschäftsversammlung findet in Abstimmung mit den durch die DMG gesetzten Terminen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge an die ordentliche Geschäftsversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sein.

5.2.2 Die Aufgaben der ordentlichen Geschäftsversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Abnahme der Jahresrechnung und Kassenprüfung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Entscheidung über Anträge und Beschwerden.

5.2.3 Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## 5.3 Außerordentliche Geschäftsversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Geschäftsversammlung einberufen. Er ist hierzu binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

## 5.4 Vorstand

5.4.1 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Zweigvereins. Er ist der Geschäftsversammlung verantwortlich und versammelt sich in jedem Jahr mindestens zweimal.

5.4.2 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart und
- mindestens drei (3) und maximal sechs (6) Beisitzern.

5.4.3 Der Vorsitzende wird durch die Gesamtheit der Mitglieder des Zweigvereins in einer Urabstimmung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Durchführung der Urabstimmung geschieht gemäß § 11.3 der GO der DMG. Nach Ablauf seiner Amtszeit wird der Vorsitzende ohne weitere Wahl Stellvertretender Vorsitzender. Eine Wiederwahl ist erst 3 Jahre nach Abschluss seiner Amtsperiode zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag durch die Geschäftsversammlung in offener oder auf Verlangen in geheimer Wahl ermittelt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

5.4.4 Der Wirkungskreis der einzelnen Mitglieder des Vorstands umfasst:

- Der Vorsitzende vertritt den Zweigverein gegenüber der DMG und nach außen. Er beruft die Geschäftsversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Verhandlungen. Er ist Mitglied des Vorstandes der DMG entsprechend § 9.1 der Satzung der DMG. In dieser Eigenschaft kann er sich durch ein dem Zweigverein zugehöriges Mitglied der DMG vertreten lassen.
- Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr. Er führt die Liste der dem Zweigverein zugehörigen Mitglieder der DMG.
- Der Kassenwart erledigt die Geldangelegenheiten des Zweigvereins nach Weisung des Vorsitzenden und unter Mitwirkung des Schriftführers.
- Die Beisitzer beraten den Vorsitzenden in allen den Zweigverein betreffenden Fragen.

5.4.5 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Unkosten bei der Tätigkeit für den Zweigverein können auf Antrag erstattet werden. Dies gilt auch für die übrigen Mitglieder.

## 5.5 Beschlussfassung

5.5.1 Beschlüsse können durch offene und geheime Abstimmungen in den Geschäftsversammlungen und im Vorstand sowie auch durch schriftliche Umfragen des Vorstandes bei den Mitgliedern des Zweigvereins herbeigeführt werden. Jedes dem Zweigverein zugehörige Mitglied der DMG ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

5.5.2 Die Geschäftsversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder im schriftlichen Delegierungswege vertreten sind. Bei Wahlen ist Delegation ausgeschlossen. Wenn eine halbe Stunde nach dem gesetzten Beginn der Versammlung die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht wird, ist dies ausdrücklich festzustellen; daraufhin sind die Anwesenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig.

5.5.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von ihm mindestens vier Mitglieder vertreten sind.

5.5.4 Für schriftliche Umfragen des Vorstandes entscheiden die Antworten, die bis zum 30. Tage nach dem Versand der Stimmzettel beim Vorstand eingegangen sind.

5.5.5 Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies nicht durch die Statuten oder durch einen vorausgehenden eigenen Beschluss anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## 5.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 5.7 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne des § 2 der Satzung der DMG sowie der Kontoführung und der Kasse wählt die ordentliche Geschäftsversammlung jedes Jahr zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der nächsten ordentlichen Geschäftsversammlung über das Ergebnis zu berichten.

#### 6. Änderungen der Geschäftsordnung

6.1 Anträge auf Änderungen der GO sind dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor einer Geschäftsversammlung einzureichen und den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Geschäftsversammlung bekannt zu geben.

6.2 Die Anträge sind auf der Geschäftsversammlung zur Diskussion zu stellen. Der Beschluss über Annahme oder Ablehnung der Anträge kann nur durch schriftliche geheime Umfrage des Vorstandes bei allen Mitgliedern herbeigeführt werden.

#### 7. Auflösung des Zweigvereins

Über die Auflösung des Zweigvereins entscheidet gemäß § 6.1 c) der Satzung der DMG die Geschäftsversammlung; der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes der DMG.

Stand: 15. Februar 2005